

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lageund Konzernlageberichten

(CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin Tel.: +49 30 2020-5416

51, rue Montoyer B - 1000 Brüssel Tel.: +32 2 28247-30 Fax: +32 2 28247-39 ID-Nummer 6437280268-55

Fax: +49 30 2020-6416

Ansprechpartner: Dr. Axel Wehling, LL.M. Mitglied der Geschäftsführung

E-Mail: a.wehling@gdv.de

Hans-Jürgen Säglitz Leiter Abteilung Rechnungslegung

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de



Die deutsche Versicherungswirtschaft erkennt an, dass mit zunehmender Globalisierung der Märkte nichtfinanzielle Leistungsindikatoren und eine überzeugende Nachhaltigkeitsstrategie im Wettbewerb und in der öffentlichen Wahrnehmung der Unternehmen an Gewicht gewinnen. Dem sollte in einem marktwirtschaftlich geprägten Umfeld aber in erster Linie durch Initiativen Rechnung getragen werden, die an die Eigenverantwortung der Unternehmen appellieren und auf einer freiwilligen Teilnahme beruhen. Hier steht mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) bereits ein geeigneter branchenübergreifender Rahmen zur Verfügung. Die deutschen Versicherer werden als bedeutende institutionelle Investoren ebenfalls ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht. So hat der GDV beispielsweise einen brancheninternen Leitfaden mit unverbindlichen Hinweisen entwickelt, wie Unternehmen soziale, ökologische und Aspekte der guten Unternehmensführung (Environment Social Governance-ESG) verfolgen und konkret in ihrer Anlagestrategie umsetzen können.

Daher geht die mit dem Referentenentwurf angestrebte Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) grundsätzlich in die richtige Richtung. Das gilt insbesondere für die Ausübung der in der CSR-Richtlinie verankerten Mitgliedstaaten-Wahlrechte zur Reduzierung der Belastungen für die Unternehmen, da die deutschen Versicherer in erheblichem Maße von der Erweiterung der Berichtspflichten über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren betroffen sind. Auf Basis einer Auswertung des Datenbestandes aus dem Jahr 2014 werden ca. 28 % der Unternehmen die zusätzlichen Berichtsanforderungen ab 2017 zu erfüllen haben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die von der EU-Kommission geschätzte Belastung von 600 bis 4.300 EUR deutlich zu niedrig angesetzt ist. Nach Schätzung unserer Mitgliedsunternehmen wird die Schaffung einer zusätzlichen Mitarbeiterstelle zur Koordination, Datenerhebung und Erstellung des nichtfinanziellen Berichts unumgänglich sein und jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 100.000 EUR verursachen. Die Erstellung des nichtfinanziellen Berichts allein wird voraussichtlich mit ca. 20.000 EUR p. a. zu Buche schlagen. Derzeit nicht zu beziffern sind die Folgekosten für die Implementierung zusätzlicher Software, Schulungen und Einbindung von Mitarbeitern aus den jeweiligen Fachabteilungen.

Aber nicht nur unter Kostengesichtspunkten kommt einer maßvollen Umsetzung der europäischen Vorgaben besondere Bedeutung zu. Die zunehmende Überfrachtung der Finanzberichterstattung mit nichtfinanziellen Berichtselementen verstellt den Blick auf die wesentliche Informationsfunktion der Finanzberichterstattung, Aufschluss über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen zu geben.

Vor diesem Hintergrund ist der Referentenentwurf in der vorliegenden Fassung insbesondere mit Blick auf die erkennbare Absicht des Gesetzgebers, den Unternehmen größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung der Vorgaben einzu-

räumen, grundsätzlich positiv zu werten. Allerdings möchten wir folgende **Kernanliegen** zu bedenken:

Vorbehalt der Erweiterung der Berichterstattungspflicht um Verbraucherbelange

Das BMJV behält sich ausdrücklich vor, die Berichterstattung über die CSR-Richtlinie hinausgehend im weiteren Verfahren um Verbraucherbelange zu erweitern. Diese Überlegung stellt jedoch die übergeordnete Zielsetzung einer richtlinienkonformen Umsetzung in Frage und sollte aus mehreren Gründen nicht weiterverfolgt werden. Zum einen sollte in Anbetracht der angestrebten Harmonisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung die Frage einer möglichen Ausdehnung auf Verbraucherbelange -wenn überhaupt- zunächst auf europäischer Ebene thematisiert und diskutiert werden, anstatt die deutschen Unternehmen im Vergleich zu ihren europäischen Wettbewerbern durch nationale Alleingänge zu benachteiligen. Zum anderen existieren in den explizit angesprochenen Bereichen Datenschutz, Verbraucherbetreuung/-information und Beschwerdemanagement bereits umfassende gesetzliche Vorgaben, die zum Teil durch freiwillige Initiativen der Versicherungswirtschaft ergänzt werden. Daher besteht weder eine Regulierungs- noch eine Transparenzlücke, die durch zusätzliche Berichtspflichten im Zuge der Umsetzung der CSR-Richtlinie geschlossen werden müsste.

Verschärfung der Bußgeldvorschriften

Der mit Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie eingeführte, drastisch erhöhte Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Bekanntmachungspflichten durch kapitalmarktorientierte Unternehmen soll zukünftig auf sämtliche Bußgeldtatbestände einschließlich Pflichtverstößen gegen die Abgabe nichtfinanzieller Erklärungen bzw. die Erstellung nichtfinanzieller Berichte angewendet werden. Diese Ausweitung ist unverhältnismäßig und weder durch die Vorgaben der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2013/50/EU noch der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU geboten. Unabhängig von der Art des Pflichtverstoßes begegnet die Angemessenheit des Bußgeldrahmens starken Bedenken, da das Ermessen der zuständigen Behörde nicht gesetzlich begrenzt wird und damit eine Sanktionierung der Unternehmen ermöglicht, die außer Verhältnis zur Schwere des Pflichtverstoßes steht.

I. Kernanliegen

Zu Artikel 1 Nummer 4 - § 289c Absatz 2 Nr. 4 HGB-E (erwogene Erweiterung der Berichterstattungspflicht um Verbraucherbelange)

Die Versicherungswirtschaft steht der erwogenen Ergänzung der Berichterstattung zu Verbraucherbelangen kritisch gegenüber.

Damit würde Deutschland über die Berichtspflichten der CSR-Richtlinie hinausgehen, was im Widerspruch zu der von der Bundesregierung grundsätzlich angestrebten Eins-zu-eins-Umsetzung von EU-Vorgaben stehen würde. Die Ergänzung stünde inhaltlich auch im Gegensatz zur von der CSR-Richtlinie bezweckten Vereinheitlichung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Diese Vereinheitlichung wird nicht gewährleistet, wenn einzelne Mitgliedstaaten eigenständige, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren definieren.

Auch die Versicherungswirtschaft stellt ein berechtigterweise gestiegenes Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher fest. Diesem Bedürfnis kommen die Unternehmen immer häufiger auf freiwilliger Basis nach. Zudem werden mit einer Reihe regulatorischer Vorgaben weitere Verbesserungen bei der Verbraucherinformation erreicht.

Dies gilt insbesondere für den Bereich des **Datenschutzes**, der in den Überlegungen zur Erweiterung der Berichterstattungspflicht ausdrücklich angesprochen worden ist. Schon heute sieht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Informationspflichten zugunsten der nach dem BDSG geschützten Personen, also auch zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, vor. Ein Unternehmen, das personenbezogene Daten erhebt, muss die Betroffenen nach § 4 Absatz 3 BDSG u. a. über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten und über Kategorien von Empfängern informieren, sofern sie nach den Umständen nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen. Werden die Daten nicht direkt bei den Betroffenen erhoben, muss das Unternehmen nach § 33 BDSG zusätzlich über die Art der erhobenen Daten unterrichten.

Diese Informationspflichten werden nach der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSVO), die in Kürze im Europäischen Parlament verabschiedet werden soll, noch deutlich erweitert. So sehen Artikel 13 und 14 EU-DSVO umfangreiche Kataloge von Informationen vor. Neben den genannten Informationen muss u. a. auch über die Quelle der Daten, die Dauer der Datenspeicherung, verschiedene Rechte der Betroffenen

und ggf. auch über eine vollautomatisierte Datenverarbeitung sowie über die beabsichtigte Datenübermittlung in Drittländer informiert werden.

Darüber hinaus haben die nach dem BDSG geschützten Personen nach § 34 BDSG auch ein Recht auf eine detaillierte Auskunft über die Daten, die das Unternehmen über sie gespeichert hat. Ebenso sieht die EU-DSVO in Artikel 15 umfangreiche Auskunftsrechte vor.

Über die umfangreichen gesetzlichen Regelungen hinaus hat die deutsche Versicherungswirtschaft mit ihren von der zuständigen Datenschutzbehörde nach § 38a BDSG genehmigten "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Versicherungswirtschaft" zusätzliche Transparenz über die Datenverarbeitungsvorgänge in der Branche geschaffen.

Informationspflichten über die getroffenen **Datensicherheitsmaßnahmen** sieht das BDSG dagegen mit gutem Grund nicht vor. So muss das gemäß § 4g Absatz 2 Satz 2 BDSG für jedermann verfügbar zu machende "öffentliche Verfahrensverzeichnis", anders als das interne Verfahrensverzeichnis nach § 4g Absatz 2 Satz 1 BDSG, keine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen der verantwortlichen Stelle enthalten, die eine Beurteilung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung ermöglicht. Auch die EU-DSVO sieht keine Veröffentlichung derartiger Informationen vor, denn sie könnte die Datensicherheit in den Unternehmen erheblich gefährden.

Sowohl nach dem BDSG als auch nach der zukünftig geltenden EU-DSVO sind Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten – unabhängig von einer Verbrauchereigenschaft des Betroffenen – verpflichtet, umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffen. Durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird somit für Verbraucherinnen und Verbraucher bereits ein hinreichender Schutz ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet. Ebenso wird über die datenschutzrechtlichen Informations- und Auskunftspflichten eine ausreichende Transparenz über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Verbraucherinnen und Verbraucher garantiert. Eine Berichtspflicht nach § 289 c Abs. 2 HGB würde für diese Zielgruppe keinen Mehrwert und auch keine zusätzlichen Anreize für die Unternehmen zur Schaffung von mehr Datensicherheit bieten.

Sie würde vielmehr bürokratischen Doppelaufwand für die Unternehmen verursachen und nicht nur dem Ziel der CSR-Richtlinie nach einheitlichen Standards bei den Unternehmensberichten, sondern auch den mit der EU-DSVO beabsichtigten Harmonisierungsbestrebungen widersprechen.

Aber auch im Bereich der ebenfalls in dem Vorschlag angesprochenen Verbraucherbetreuung und -information sowie dem Beschwerdemanagement gibt es bereits heute hinreichende Transparenzvorschriften. gilt insbesondere für die Verbraucherschlichtungsverfahren. § 36 Verbraucherstreitbelegungsgesetz (VSBG) sieht allgemeine Informationspflichten über die Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle vor, soweit ein Unternehmer eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Weitere Informationspflichten bestehen nach § 37 VSBG nach dem Entstehen einer Streitigkeit zwischen Unternehmen und Verbraucher. Diese Informationspflichten kommen dem berechtigten Verbraucherinteresse gezielter nach als jährliche Informationen in den Unternehmensberichten. Der Gesetzgeber hat mit der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-Richtlinie) und der nationalen Umsetzung hierzu hinreichende Anreize für die Unternehmen geschaffen, an entsprechenden Verfahren teilzunehmen. Weitere Informationspflichten gegenüber Verbrauchern ergeben sich zudem aus der Verordnung (EU) Nummer 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-Verordnung).

Für die Versicherungswirtschaft als regulierter Branche ergeben sich weitere Informationspflichten aus den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Nach den Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen (Rundschreiben 3/2013 (VA)) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben die Unternehmen auf leicht zugängliche Wiese (z. B. in Broschüren, Merkblättern, Vertragsunterlagen oder auf der Webseite) Informationen über ihre Bearbeitung von Beschwerden zu veröffentlichen.

Was die Information über die Produkte betrifft, besteht ebenfalls eine Vielzahl von gesetzlichen Transparenzvorgaben für die Versicherungswirtschaft etwa durch das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV, (aktualisiert durch das Lebensversicherungsreformgesetz), das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Alt-ZertG) und zukünftig auch durch die PRIIPs-Verordnung (Verordnung über Basisinformationen für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte). Die Wirkung dieser Transparenzvorgaben sollte abgewartet werden.

Zu Artikel 1 Nummer 27 - § 341n HGB-E (Verschärfung des Bußgeldrahmens)

Neben der Erweiterung der bußgeldbewehrten Pflichtverstöße um Zuwiderhandlungen gegen die Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht oder die Aufstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts sehen die neu eingefügten Absätze 3 und 3a eine erhebliche Verschärfung des finanziellen Sanktionsrahmens für kapitalmarktorientierte Versicherungen vor. Damit folgt der Gesetzgeber der bereits in den §§ 334 und 340n HGB-E vorgegebenen Linie, den mit dem Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015 in § 335 HGB umgesetzten Ordnungsgeldrahmen wegen der versäumten Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen auf sämtliche Verstöße gegen inhaltliche Vorschriften zur Aufstellung von Jahresund Konzernabschlüssen sowie Lage- und Konzernlageberichten auszuweiten.

Diese Ausweitung geht weit über die nach Artikel 51 der Richtlinie 2013/34/EU geforderte wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierung hinaus und ist damit nach unserer Auffassung unverhältnismäßig. Der europäische Richtliniengeber hat im Kontext mit der EU-Bilanzrichtlinie aus guten Gründen davon abgesehen, den in der Transparenzrichtlinie-Umsetzungsrichtlinie präzisierten Bußgeldrahmen zu übernehmen. Er hat damit zu erkennen gegeben, dass er ausschließlich Verstöße gegen Offenlegungspflichten mit besonders abschreckenden Sanktionsrahmen ahnden wollte. Dementsprechend ist kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzgeber hier über die europäischen Vorgaben hinausgehen will und durch unverhältnismäßig scharfe Sanktionsvorgaben die Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland in Frage stellt.

Zudem lässt die Regelung wesentliche Fragen bei der Präzisierung des Bußgeldrahmens offen. So soll nach § 341n Absatz 3a Satz 1 HGB-E bei Versicherungsunternehmen der sich aus Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABI. L 374 vom 31.12.1991, S.7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern, als Bemessungsgrundlage für den in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 geregelten Bußgeldtatbestand zugrunde zu legen sein. Es ist jedoch unklar, wie dieser Hinweis zu verstehen ist. Gewöhnlich werden im Versicherungsbereich die Brutto-Beiträge als Gegenstück zu den in Handel und Industrie üblichen Umsatzerlösen angesehen. Artikel 63 führt Erfolgsgrößen auf, die in der Summe demgegenüber zu einem Mehrfachen führen, ohne dass dies sachgerecht erscheint. Verdiente und gebuchte Bruttobeiträge

unterscheiden sich nur durch die Periodenabgrenzung über die sog. Beitragsüberträge. Im Ergebnis wären die Beiträge der Richtung nach doppelt erfasst. Und die Aufwendungen für Versicherungsfälle und den Versicherungsbetrieb sind Aufwandsposten. Würde man in Industrie und Handel vergleichbar verfahren, müsste der Umsatz erhöht werden um Aufwandsposten wie Materialeinsatz etc. Im Ergebnis führt die Bezugnahme auf Artikel 63 dazu, dass der Umsatz um mehr als das Zweifache überhöht ist.

Auch im Vergleich mit Unternehmen der Kreditwirtschaft ist zu bedenken, dass Banken Kundeneinzahlungen nicht als Umsatzerlöse erfassen, während vergleichbare Einzahlungen unter den Beitragseinnahmen der Versicherer gezeigt werden. Um eine im Vergleich mit anderen Branchen sinnvolle Umsatzgröße für Versicherer anzusetzen, empfiehlt sich von den verdienten Brutto-Beiträgen (abzüglich der Beiträge für die fondsgebundene Lebensversicherung) auszugehen.

Aber auch bei Bezugnahme auf die verdienten Brutto-Beiträge bestehen starke Bedenken an der Verhältnismäßigkeit der Regelung. Diese werden durch die in Absatz 3a Satz 2 der Vorschrift angeordnete Maßgeblichkeit des Konzernabschlusses verstärkt. Die in Deutschland kapitalmarktnotierten Versicherer haben im Geschäftsjahr 2014 auf Konzernebene verdiente Bruttobeiträge zwischen ca. 28 Mrd. Euro und 74 Mrd. EUR vereinnahmt. Vergleichsweise geringfügige Verstöße könnten somit auf Ebene einer Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft Ordnungsgelder zwischen 1,4 Mrd. EUR und 3,7 Mrd. EUR nach sich ziehen. Eine solche Größenordnung ist gemessen an der Art und Schwere der möglichen Verstöße unverhältnismäßig.

Daher sollten die Absätze 3 und 3a des § 341n HGB-E gestrichen werden. Hilfsweise sollten klare Ermessensbeschränkungen für die zuständigen Behörden im Gesetz verankert werden, um die Möglichkeit der Verhängung überzogener Ordnungsgelder auszuschließen. Dies stünde im Einklang mit Artikel 28c der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2013/50/EU, der bei Wahrnehmung der Sanktionsbefugnisse die Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände verlangt. Dazu zählen u. a. auch die Art und Schwere des Verstoßes, der Grad an Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und das Maß der Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde.

II. Weitere Anmerkungen

> Zu Artikel 1 Nummer 4 - § 289c Absatz 2 Nummer 2 HGB-E

Die nichtfinanzielle Erklärung soll sich auch auf Aspekte zu Arbeitnehmerbelangen beziehen und dabei insbesondere auf Maßnahmen eingehen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden. Gemäß Abs. 3 ist u. a. über die Ergebnisse der dahingehend verfolgten Konzepte zu berichten.

Hier kann es zu Redundanzen mit der in der Erklärung zur Unternehmensführung neu aufgenommen Pflicht zur Offenlegung der Diversitätskonzepte im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen kommen (§ 289f Absatz 2 Nummer 6 HGB-E). Es sollte daher klargestellt werden, dass keine Wiederholung der Angaben erforderlich ist, die zur Umsetzung des Gesetzes zur Geschlechterquote bereits verpflichtend in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen werden. Ein Verweis auf diese Angaben sollte ausreichend sein und die gewünschte Transparenz schaffen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 - § 289f Absatz 2 Nummer 2 HGB-E (§ 289a Absatz 2 Nummer 2 HGB in der bisherigen Fassung)

Danach sind in die Erklärung zur Unternehmensführung "relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind", aufzunehmen.

Es sollte überprüft werden, ob diese Vorschrift neben den in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmenden Angaben noch einen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Da doppelte Berichtspflichten vermieden werden sollten, könnte § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB-E ggf. gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 5 - § 289f Absatz 2 Nummer 6 HGB-E

Bestimmte Aktiengesellschaften werden u. a. zu einer Beschreibung des Diversitätskonzepts verpflichtet, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie bspw. Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

Es sollte klargestellt werden, dass keine Wiederholung der Angaben erforderlich ist, die mit Artikel 10 des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen vom 24. April 2015 bereits über § 289a Absatz 2 Nummer 4 sowie Absätze 3 und 4 HGB (zukünftig: § 289f HGB-E) verpflichtend in die Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen wurden. Ein Verweis auf diese Angaben innerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung sollte ausreichend sein und die gewünschte Transparenz schaffen.

Für die Umsetzung des Gesetzes zur Geschlechterquote wurde klargestellt, dass vor Fristablauf der gesetzten Ziele für den Frauenanteil keine Berichtspflicht über den im Geschäftsjahr erreichten Zielerreichungsgrad besteht. Die vorgeschlagene Berichtspflicht über die "im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse" in Bezug auf geschlechtliche Aspekte würde dies konterkarieren. Es besteht die Gefahr, dass über diesen Weg doch noch eine Zwischenberichtspflicht über die Ziele für den Frauenanteil im Vorstand bzw. Aufsichtsrat eingeführt wird. Es sollte daher klargestellt werden, dass eine diesbezügliche Berichtpflicht nicht besteht und über die Erreichung der Ziele für den Frauenanteil im Vorstand / Aufsichtsrat weiterhin erst nach Fristablauf zu berichten ist.

Die Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften setzen sich in Umsetzung der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) bereits konkrete Ziele für ihre Zusammensetzung, die die in § 289f Absatz 2 Nummer 6 HGB-E genannten Aspekte berücksichtigen. Die Ziele und der Stand der Umsetzung werden gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK im Corporate Governance Bericht offengelegt. Es sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass Doppelangaben, die über das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz und den DCGK erforderlich werden könnten, vermieden werden.

Berlin, den 14.04.2016